

SATZUNG

IMBOS e.V.



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung	3
§ 2 Zweck und Aufgaben	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8 Organe	5
§ 9 Vorstand	5
§ 10 Präsidium	5
§ 11 Mitgliederversammlung	6
§ 12 Auflösung des Vereins	7
§ 13 Datenschutz	8
§ 14 Inkrafttreten	8

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Dokument die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

(1) Der Verein führt den Namen „IMBOS“ (Informations**M**anagement für **B**ehörden und **O**rganisationen mit **S**icherheitsaufgaben), nachfolgend „Verein“ genannt.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB und ist beim Registergericht Berlin in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Digitalisierung und IT-Sicherheit im Bereich Gefahrenabwehr, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz. Ebenso die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr. Der Verein hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Er stellt eine digitale Plattform für den Austausch und die Vernetzung von Informationen von Hilfsorganisationen und Behörden in ganz Europa zur Verfügung.
- b) Er definiert Standards zum sicheren Austausch von Informationen in diesem Bereich.
- c) Er schafft als Expertennetzwerk eine Dialogplattform durch Arbeitsgruppen, sowie die Teilnahme an Fachtagungen und Fachmessen.
- d) Er beteiligt sich an der Forschung und Entwicklung. Er unterstützt die Experten durch Fachinformationen.
- e) Er unterstützt und kooperiert mit Fachverbänden, Behörden und Herstellern und wirkt an der Normungsarbeit mit.
- f) Er stellt für Großschadenslagen und Katastrophen eine sog. „IMBOS Taskforce“ im Rahmen des „Desaster-Response-Program“ (DRP) mit Technik und Software der Mitglieder kostenfrei zur Verfügung. Diese Taskforce kann bei Bedarf durch das jeweils betroffene Bundesland oder den Landkreis abgerufen und vor Ort eingesetzt werden.

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, welche die Ziele und die Satzung des Vereins anerkennen und unterstützen.

(2) Die Mitgliedschaft ist möglich in Form der „ordentlichen Mitgliedschaft“ oder „Fördermitgliedschaft“ oder der „Ehrenmitgliedschaft“.

(3) Die Fördermitgliedschaft können natürliche oder juristische Personen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts erlangen, die die Ziele und Aufgaben des Vereins unterstützen und fördern möchten, aber keine ordentliche Mitgliedschaft erlangen werden wollen oder können. Fördermitglieder haben keine Stimmrechte bei den Mitgliederversammlungen.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft kann jeder natürlichen Person verliehen werden, die sich in besonderem Maße um den Verein und dessen Aufgaben und Ziele verdient gemacht hat. Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben keine Stimmrechte bei den Mitgliederversammlungen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft oder Fördermitgliedschaft ist schriftlich durch eine Beitrittserklärung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts mit deren Erlöschen, Auflösung oder Insolvenz), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Bis zum Wirksamwerden der Beendigung der Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) die schuldhafte und grobe Verletzung der Interessen des Vereins oder
- b) die Schädigung des Ansehens des Vereins oder
- c) die Verletzung der satzungsmäßigen Pflichten oder
- d) ein Rückstand von mehr als sechs Monaten bei der Zahlung der Aufnahmegebühr oder des Mitgliedsbeitrages, trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins über den Ausschluss endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung eines ordentlichen Gerichts vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

(4) Mitglieder haben bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft keinen Anspruch auf Rückgewähr von irgendwelchen Leistungen, Sacheinlagen oder des Mitgliedsbeitrages. Der Anspruch des Vereins auf Zahlung rückständiger Beiträge bleibt unberührt. Es erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, den Verein und dessen Aufgaben durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Alle weiteren Regelungen zur Beitragspflicht und den Beiträgen sind in der Beitragsordnung festgelegt.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, die in den Ordnungen festgelegten Leistungen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen, soweit diese für Mitglieder geöffnet sind. In der Mitgliederversammlung sind nur ordentliche Mitglieder stimmberechtigt. Eine Stimmrechtsvertretung in der Mitgliederversammlung ist zulässig bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, die vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen muss. Jedoch darf kein Mitglied mehr als zwei andere Mitglieder vertreten. Im Übrigen verfügen alle ordentlichen Mitglieder über die sich aus dem Vereinsrecht allgemein ergebenden Rechte.

§ 8 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand, das Präsidium und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Mitgliedern, dem Vorsitzenden (Präsident) und dem Stellvertreter (Vizepräsident). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind alleinvertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums um.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandes. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist das verbleibende Mitglied des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu bestimmen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht laut dieser Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Präsidium vorbehalten sind. Die näheren Einzelheiten regelt eine vom Präsidium zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 10 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Vorstand, dem stellvertretenden Vorstand und den sieben Gründungsmitgliedern. Der Vorstand (Präsident) ist der Vorsitzende des Präsidiums und wird durch den stellvertretenden Vorstand (Vizepräsidenten) vertreten.

(2) Das Präsidium entscheidet im Interesse des Vereins unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich anderen Organen zugewiesen sind. Die Entscheidung ist dem zuständigen

Organ bei der nächsten Tagung bekannt zu geben. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und beschließt alle Ordnungen des Vereins.

(3) Das Präsidium ist durch den Vorstand bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Geschäftsjahr, einzuberufen und kann in Präsenz oder online durchgeführt werden.

(4) Alle weiteren Einzelheiten regelt eine vom Präsidium zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

(2) Mitglieder fassen Beschlüsse in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Kassiers und der zwei Kassenprüfer
- b) die Genehmigung des Geschäftsberichts, des Rechnungsabschlusses und des Wirtschaftsplans für das folgende Geschäftsjahr
- c) die Entlastung des Vorstandes und des Kassiers (nach §26 BGB)
- d) die Festsetzung der Ordnungen (Beitrags-, Geschäfts-, Datenschutzordnung, usw.)
- e) die Änderung der Satzung und des Vereinszwecks
- f) die Auflösung des Vereins

(3) Mindestens einmal im Geschäftsjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von mindestens 30 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (per E-Mail) an die Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Bei deren Verhinderung bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (per E-Mail), eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge zur Tagesordnung, die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich (per E-Mail) unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen. Im letzteren Falle muss eine ordnungsgemäß beantragte Versammlung spätestens 30 Tage nach Zugang des Antrags an den Vorstand einberufen werden. Für die Einberufung und Festsetzung der Tagesordnung, sowie die Versammlungsleitung gelten die Vorschriften von der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Ausnahme bildet hierbei nur die Auflösung des Vereins nach §12. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen eine zweite

Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Bei Abstimmungen ist jedes ordentliche Mitglied, der Vorstand und das Präsidium stimmberechtigt. Nicht natürliche Personen nehmen ihr Stimmrecht durch einen Beauftragten wahr. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen und Wahlen sind auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds geheim durchzuführen.

(7) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

(8) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(9) Die Mitgliederversammlung kann die Errichtung einer Geschäftsstelle beschließen, die von der Geschäftsführung geleitet wird. Diese ist an die Anweisungen des Vorstandes gebunden. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung.

(10) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung kann nur auf einer besonders für diesen Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei Anwesenheit bzw. Vertretung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Ist die für die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung wegen unzureichender Beteiligung nicht beschlussfähig, hat der Präsident innerhalb von 30 Tagen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Beschlussfähigkeit dieser erneuten Mitgliederversammlung gilt dann die einfache Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke nach §2 Abs. 1 verwenden darf. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 13 Datenschutz

(1) Der Verein nimmt den Schutz von personenbezogenen Daten sehr ernst. Grundlage für den Datenschutz sind hierbei die entsprechenden europäischen und bundesdeutschen Gesetze und Verordnungen.

(2) Darüber hinaus hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten und eine Datenschutzordnung. Diese Datenschutzordnung regelt alle Punkte zum Thema Datenschutz und wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht oder auf Wunsch per Mail zugesandt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Berlin, den 05. April 2023